

Vereinbarung

zwischen

Stadt Braunschweig
vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Hoffmann

und

dem Örtlichen Personalrat Feuerwehr der Stadt Braunschweig
vertreten durch

Präambel

Nach den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts im Juli 2012 über Ansprüche von Feuerwehrbeamten wegen Überschreitens der europarechtlich zulässigen Höchstarbeitszeit ist eine Regelung für die von den Feuerwehrbeamten der Stadt Braunschweig in den Jahren 2001 bis 2006 geleisteten Mehrarbeitsstunden zu treffen.

§ 1 Finanzieller Ausgleich

Auf der Grundlage der geführten Gespräche besteht zwischen der Stadt und dem ÖPR Feuerwehr Einvernehmen, dass für alle in Betracht kommenden aktiven und pensionierten Beamtinnen und Beamten der Berufsfeuerwehr Braunschweig hinsichtlich des finanziellen Ausgleichs der geleisteten Mehrarbeitsstunden folgende Regelung getroffen werden soll:

- (1) Ohne Rücksicht auf einen nachgewiesenen Antrags- bzw. Widerspruchseingang bei der Stadt werden den Beamtinnen und Beamten die in den Jahren 2002 bis 2006 geleisteten Mehrarbeitsstunden auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen vergütet.
- (2) Für den Zeitraum 2002 bis einschließlich 2005 gelten folgende Berechnungen: Geleistet wurden pro Einsatzkraft grundsätzlich 45 Wochen im Jahr (52 Wochen/Jahr abzüglich 6 Wochen Jahresurlaub und 1 Woche sonstige Freistellungen) unter Berücksichtigung der verschiedenen Wochenstundenanzahl in Wachabteilungs- und Sonderdienst. Zeiträume einer Dienstunfähigkeit oder Fortbildung von unter 6 Wochen bleiben unberücksichtigt. Für den Zeitraum Dezember 2005 bis Dezember 2006 wird den Beamtinnen und Beamten der damals vorgenommene Abzug von 50 % anteiligen Bereitschaftsdienst und der rechtswidrigen Reduzierung von 5 Stunden/Monat nachträglich erstattet.
- (3) Auf Wunsch der Beamtinnen und Beamten besteht die Möglichkeit, die nach dem Verfahren unter Abs. 2 ermittelten Mehrarbeitsstunden einem Langzeitarbeitskonto gutzuschreiben, um sie in Absprache mit dem Fachbereich 37 unter Beachtung der Einsatzfähigkeit der Berufsfeuerwehr im Laufe der folgenden Jahre abzubauen. Bei vorzeitigem Wechsel der Dienststelle werden die noch nicht abgebauten Mehrarbeitsstunden vergütet.
- (4) Alle Beamtinnen und Beamten, die nicht auf die Möglichkeit eines Langzeitarbeitskontos zurückgreifen, bekommen die geleistete Mehrarbeit finanziell auf Grundlage der gültigen Mehrarbeitsvergütung aus dem entsprechenden Jahr der Arbeitsleistung vergütet. Hierbei wird die Besoldungsgruppe des entsprechenden Zeitraumes zugrunde gelegt.

- (5) Bei einer finanziellen Vergütung wird eine tarifermäßigte Besteuerung gemäß § 34 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 4 EStG vorgenommen.
- (6) Ansprüche von inzwischen pensionierten Beamtinnen und Beamten erfolgen ungeachtet möglicher versorgungsrechtlicher Auswirkungen. Die Ansprüche sind vererbbar, auch hinsichtlich der gutgeschriebenen Stunden im Rahmen des Langzeitarbeitskontos.

§ 2 Verzicht auf weitergehende Ansprüche

Damit sind alle Ansprüche aus der geleisteten Mehrarbeit im Zusammenhang mit den EU-Richtlinien 93/104/EG und 2003/88/EG für die Vergangenheit abgegolten. Der ÖPR Feuerwehr wird sich dafür einsetzen, dass sich die Beamtinnen und Beamten innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung unwiderruflich mit diesen Regelungen einverstanden erklären und auf die Geltendmachung weitergehender Ansprüche oder Rechtsbehelfe verzichten. Dabei wird davon ausgegangen, dass mindestens 95 % der Beamtinnen und Beamten eine entsprechende Erklärung unterzeichnen.

Stadt Braunschweig

ÖPR Feuerwehr der Stadt Braunschweig